

Erkrankungen und Versäumnisse - Entschuldigungen

Gemäß § 35 FOBOSO ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Um Schülern und Lehrkräften eine allgemeingültige und verbindliche Richtlinie an die Hand zu geben, wird zum Verfahren folgendes festgelegt:

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen, ist die Schule – und gegebenenfalls die Praktikumsstelle - am **gleichen Tag** bis spätestens 08:30 Uhr **telefonisch, per E-Mail** oder **Fax** zu verständigen. Das Sekretariat ist werktags ab 7:30 Uhr besetzt. Im jedem Falle ist eine **schriftliche** Entschuldigung (bei nicht volljährigen Schülern mit Unterschrift der Eltern) innerhalb von **drei Tagen** nachzureichen. Liegt bis zu diesem Termin keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltage als unentschuldig.
Bei Vorlage ärztlicher Atteste müssen die Schulunfähigkeit, der Tag der Feststellung der Erkrankung und die Dauer der Erkrankung bescheinigt werden. **Eine ärztliche Bescheinigung (Attest) kann nur anerkannt werden, wenn der Arzt unterschrieben hat.** Eine bloße Bescheinigung über den Besuch beim Arzt ist kein Attest.
- **Grundsätzlich** sind ärztliche Atteste erforderlich:
 - am Tag **vor** einem angekündigten Leistungsnachweis (auch bei Referaten und Fachreferaten)
 - an Tagen **mit** angekündigten Leistungsnachweisen
 - wenn der Schüler sich bereits **dreimal** für **einen** Tag schriftlich entschuldigt hat
 - ab dem **zweiten** Krankheitstag
- **Vorhersehbare Arztbesuche, Behördengänge u. Ä. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**
- In **dringenden Ausnahmefällen** können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten **beurlaubt** werden. Bei stundenweisen Fehlzeiten sind die Klassenleiter zuständig, die **Befreiung** zu genehmigen. Wenn der Klassenleiter nicht erreichbar ist, muss bei der Schulleitung die Genehmigung eingeholt werden. Für Befreiungen, die aus Krankheitsgründen im Laufe des Unterrichtstages gewährt werden, ist in jedem Fall ein ärztliches Attest nachzureichen. Ein Verlassen des Unterrichts ohne genehmigte Befreiung gilt immer als unentschuldigtes Fehlen und wird mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bei ganz- und mehrtägigen Beurlaubungen ist immer die Schulleitung zuständig. Anträge mit entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig **vor** der Beurlaubung vorzulegen.
- **Der Schulleiter** (nicht der Arzt!) kann in begründeten Fällen vom Unterricht im Fach **Sport** in der Regel zeitlich begrenzt **befreien**. Notwendig ist die **Vorlage eines formlosen Antrags** und der **Nachweis** durch ein ärztliches Zeugnis, dass eine Teilnahme am Sportunterricht wegen einer körperlichen Beeinträchtigung über einen entsprechenden Zeitraum nicht möglich ist.
Die Schule kann ein schul- bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Befreiung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
Die Vorlage von Attesten beim Klassenleiter entschuldigen zwar das Unterrichtsversäumnis, sind aber keine Unterrichtsbefreiung. Gegebenenfalls ist dann § 58 FOBOSO anzuwenden (siehe letzter Absatz auf dieser Seite).
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig (§ 35 Abs. 3 FOBOSO).
- Häufen sich die Fehlzeiten eines Schülers/einer Schülerin, kann die Schulleitung gemäß § 35 Abs. 4 eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft an einem Samstag anordnen.
- Nachtermine für versäumte schriftliche Leistungsnachweise gemäß § 50 FOBOSO finden **immer** an einem Samstag nach besonderem Plan statt. Liegen in einem Fach wegen häufiger Versäumnisse keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, so kann eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung gemäß § 50 Abs. 2 FOBOSO angesetzt werden.
- Haben Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Wirkung von 0 Punkten ins Zeugnis aufgenommen (§ 58 Abs. 2 FOBOSO).